

# Mandanten- Brief

Februar 2020

## 1. Überblick der wichtigen Änderungen zum Jahreswechsel

Zum Jahreswechsel gibt es immer **Veränderungen im Steuer- und Sozialrecht**, doch diesmal fällt deren Zahl besonders üppig aus. Bundestag und Bundesrat haben nämlich in den Wochen vor dem Jahreswechsel einen wahren **Gesetzgebungsmarathon im Steuerrecht** absolviert und damit zusätzlich zu den Änderungen, die schon lange feststehen, noch zahlreiche weitere Änderungen beschlossen. Hier sind die wichtigsten Änderungen für 2020 im Überblick:

- **Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag sowie der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen steigen 2020 **um 240 Euro auf 9.408 Euro**.
- **Kalte Progression:** Der Effekt der „kalten Progression“ wird durch **Verschiebung der Eckwerte** des Einkommensteuertarifs **um 1,95 %** ausgeglichen.
- **Kinderfreibetrag:** Der Kinderfreibetrag wird für jeden Elternteil um je 96 Euro auf 2.586 Euro (insgesamt also **um 192 Euro auf 5.172 Euro**) erhöht.
- **Mindestlohn:** Eigentlich ist alle zwei Jahre eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns vorgesehen, doch die Mindestlohnkommission hatte 2018 entschieden, dass der Mindestlohn sowohl 2019 als auch 2020 um je einen Teilbetrag ansteigen soll. Ab 2020 gilt daher ein **Mindestlohn von 9,35 Euro pro Stunde** statt bisher 9,19 Euro.
- **Krankenversicherung:** Der bundeseinheitliche **durchschnittliche Zusatzbeitragssatz** in der gesetzlichen Krankenversicherung **steigt 2020** von 0,9 % **auf 1,1 %**. Für die meisten Mitglieder gilt jedoch der individuelle Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse.
- **Arbeitslosenversicherung:** Befristet bis Ende 2022 **sinkt der Beitragssatz** in der Arbeitslosenversicherung **ab 2020 um 0,1 % auf jetzt 2,4 %**.
- **Kassenführung:** Ab 2020 gelten deutlich strengere Vorgaben für die Verwendung elektronischer Registrierkassen oder Kassensysteme. Diese müssen nun **mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE) ausgerüstet** sein, damit die Kassenführung vom Finanzamt anerkannt wird. Für die Umrüstung der Kassen gewährt die Finanzverwaltung allerdings eine Gnadenfrist bis zum 30. September 2020. Außerdem ist die Nutzung solcher **Kassen und Sicherheitseinrichtungen beim Finanzamt zu melden**, und für die Kunden muss **grundsätzlich ein Kassenbeleg erstellt werden (Bonpflicht)**. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Für die Meldepflicht arbeitet die Finanzverwaltung noch an einem elektronischen Verfahren und verzichtet bis zu dessen Einführung auf die eigentlich ab 1. Januar 2020 vorgeschriebenen Meldungen.
- **Verpflegungsmehraufwand:** Für einen vollen Tag können nun **28 Euro** angesetzt werden und für den An- und Abreisetag oder bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden **14 Euro**.



Änderungen betreffen vor allem Lohnabrechnung und Umsatzsteuer

steuerfreies Existenzminimum wird auf 9.408 Euro angehoben

jährlicher Ausgleich der kalten Progression

Kinderfreibetrag steigt um 192 Euro

Anhebung des Mindestlohns um 0,16 Euro

durchschnittlicher Zusatzbeitrag steigt um 0,2 %

Arbeitslosenversicherungsbeitrag sinkt um 0,1 %

gesetzliche Pflicht zum Einsatz manipulations-sicherer Kassen

Pflicht zur Meldung beim Finanzamt und Ausgabe von Kassenbelegen

Erhöhung der Pauschalen für Verpflegungsaufwand

- **Kraftfahrerpauschale:** Für Berufskraftfahrer wird 2020 zusätzlich eine **Pauschale für Übernachtungen im Fahrzeug von 8 Euro** pro Tag eingeführt. Die Entscheidung, die tatsächlichen Ausgaben oder den neuen Pauschbetrag geltend zu machen, muss im ganzen Jahr einheitlich sein.
- **Sachbezüge:** Zum steuerpflichtigen Barlohn gehören auch **zweckgebundene Geldleistungen**, nachträgliche **Kostenerstattungen**, **Geldsurrogate** und **andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten** sowie **Versicherungsbeiträge** und andere Zukunftssicherungsleistungen. Gutscheine gelten weiterhin als Sachbezug, wenn der Aussteller identisch ist mit dem Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen damit bezogen werden können.
- **Wohnungsüberlassung:** Für Wohnungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer überlässt, unterbleibt künftig der Ansatz eines Sachbezugs, soweit der **Arbeitnehmer mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Miete bezahlt** und diese nicht mehr als 20 Euro je Quadratmeter beträgt.
- **Firmenwagen:** Seit 2019 gilt eine **Halbierung der Bemessungsgrundlage** für den **geldwerten Vorteil eines Elektro- oder Hybridfirmenwagens**. Die **Regelung wird bis Ende 2030 verlängert und ausgeweitet**. Allerdings wird ab 2022 für neue Fahrzeuge eine Mindestreichweite des Elektroantriebs von 60 km und ab 2025 von 80 km gefordert. Im Gegenzug wird die **Besteuerung** für zwischen 2019 und 2030 angeschaffte Dienstwagen, die **keine CO<sub>2</sub>-Emissionen** haben und deren **Bruttolistenpreis unter 40.000 Euro** liegt, sogar **auf ein Viertel** statt nur die Hälfte reduziert.
- **Elektro-Nutzfahrzeuge:** Ab 2020 wird für die Anschaffung von rein elektrisch betriebenen Nutzfahrzeugen oder Lastenfahrrädern eine **Sonderabschreibung von 50 % der Anschaffungskosten** im Jahr der Anschaffung zusätzlich zur regulären linearen Abschreibung eingeführt.
- **Fahrräder:** Neben einer Verlängerung der Steuerbefreiung für die Privatnutzung eines Dienstfahrrads gibt es nun auch die Option zur **Pauschalierung der Lohnsteuer** auf die **unentgeltliche oder verbilligte Übereignung eines betrieblichen Fahrrads** zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn.
- **Hinzurechnung:** Für Fahrräder, Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridfahrzeuge unterliegen bis Ende 2030 **nur noch 10 %** statt 20 % **der Miet- oder Leasingkosten** der **gewerbsteuerlichen Hinzurechnung**, wenn der Vertrag nach dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen wird.
- **Kurzfristige Beschäftigung:** Für kurzfristige Tätigkeiten von nicht mehr als 18 zusammenhängenden Arbeitstagen ist eine **Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 %** möglich. Die zulässigen **Höchstbeträge werden ab 2020 auf 120 Euro pro Tag und 15 Euro pro Stunde** angehoben.
- **Betriebliche Gesundheitsförderung:** Arbeitgeber können **bis zu einem Betrag von 600 Euro pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei** Leistungen zur Verfügung stellen, die der **Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands** der Arbeitnehmer oder der Gesundheitsförderung dienen.
- **Gruppenunfallversicherung:** Die **Pauschalierungsgrenze** für Beiträge des Arbeitgebers zu einer Gruppenunfallversicherung **steigt ab 2020 auf 100 Euro** pro Arbeitnehmer und Jahr.
- **Ist-Versteuerung:** Die jährliche **Umsatzgrenze bei der Ist-Versteuerung** wird um 100.000 Euro **auf 600.000 Euro erhöht** und damit wieder an die 2015 angehobene Buchführungsgrenze angeglichen.

neue Pauschale für Berufskraftfahrer

gesetzliche Definition und Einschränkung der Sachbezüge ab 2020

Bewertungsabschlag für Wohnungsüberlassung an Arbeitnehmer

Verlängerung und Ausweitung des geldwerten Vorteils für Elektrofirmenwagen

neue Sonderabschreibung für rein elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge

Pauschalsteuer auf Übereignung eines Fahrrads

halbierte Hinzurechnung für Miete und Leasing

Pauschalierungsgrenzen für kurzfristige Tätigkeiten

höherer Freibetrag für die betriebliche Gesundheitsförderung

Pauschalierung von Beiträgen bis 100 Euro

höhere Grenze für Ist-Versteuerung

- **Kleinunternehmergrenze:** Ab 2020 wird die umsatzsteuerliche **Kleinunternehmergrenze** auf einen Vorjahresumsatz von **22.000 Euro** angehoben.
- **Sofortmaßnahmen:** Bis zu einer Reform des EU-Mehrwertsteuersystems hat die EU **Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs** und **Verbesserung der Rechtssicherheit** beschlossen, die ab 2020 zu Änderungen bei der **Steuerbefreiung**, dem **Nachweis** innergemeinschaftlicher Lieferungen, bei **Reihengeschäften** und bei **Konsignationslagern** führen.
- **EU-Lieferungen:** Die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung wird künftig verweigert, wenn der liefernde Unternehmer die **Zusammenfassenden Meldung** nicht oder nicht vollständig und richtig abgibt.
- **Bahnfernverkehr:** Auf **Bahnfahrkarten im Fernverkehr** gilt ab 2020 wie im Nahverkehr der **ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7%**.
- **E-Books & Hörbücher:** Für E-Books, digitale Hörbücher und andere **elektronische Medien**, die nicht überwiegend aus Videoinhalten oder Musik bestehen, gilt seit dem 18. Dezember 2019 ebenfalls der **ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %**. Das gilt auch für reine Online-Publikationen.
- **Menstruationsprodukte:** Auch für „Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene“ gilt seit dem 18. Dezember 2019 der **ermäßigte Umsatzsteuersatz**.
- **Energetische Sanierung:** Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutzten Wohnimmobilien werden befristet bis 2030 durch einen **Abzug von 20 % der Aufwendungen von der Steuerschuld** verteilt auf 3 Jahre gefördert (7 % im ersten und zweiten Jahr, 6 % im dritten Jahr). Pro Objekt sind Aufwendungen **bis zu 200.000 Euro förderfähig**.
- **Aufbewahrungspflicht:** Künftig genügt es, wenn 5 Jahre nach einem EDV-Systemwechsel oder einer Datenauslagerung nur noch ein Datenträger mit den steuerlich relevanten Daten aufbewahrt wird. Die **Technik** selbst kann also **nach 5 statt nach 10 Jahren ausgemustert** werden.
- **Beschränkt Steuerpflichtige:** Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer erhalten künftig **auf Antrag ebenfalls die EStAM** und werden dann in den betrieblichen **Lohnsteuer-Jahresausgleich** einbezogen.
- **Optionsverfall:** Für ab 2020 abgeschlossene Termingeschäfte ist der **Verfall von Optionen im Privatvermögen** steuerlich nicht von Bedeutung.
- **Totalverlust:** Der Bundesfinanzhof hat verschiedene Formen des Totalverlusts einer Kapitalanlage steuerlich anerkannt. Ab 2020 wird klargestellt, dass der durch den **Ausfall einer Kapitalforderung** oder die **Ausbuchung einer Aktie** entstandene **Verlust steuerlich keine Rolle spielt**. Auch der Verkauf von wertlosen Wirtschaftsgütern ist künftig steuerlich unbeachtlich.

Kleinunternehmergrenze steigt auf 22.000 Euro

Umsetzung der Sofortmaßnahmen der EU in deutsches Recht

Zusammenfassende Meldung für Steuerbefreiung

ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Bahnfahrkarten, Menstruationsprodukte, E-Books und andere digitale Medien

Steuerbonus von bis zu 40.000 Euro für energetische Sanierung der selbstgenutzten Immobilie

ausgemusterte EDV muss nur noch fünf Jahre bereit gehalten werden

EStAM und Jahresausgleich für beschränkt Steuerpflichtige

Gesetzesänderungen zur Nichtanwendung steuerzahlerfreundlicher Urteile

Finanzamt muss Schätzungsbescheid nicht unter Vorbehalt der Nachprüfung stellen

## 2. Schätzungsbescheid ohne Vorbehalt der Nachprüfung

**W**enn das Finanzamt einen **Schätzungsbescheid** erlässt, steht dieser **regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung**. Damit ist eine Änderung so lange möglich, bis der Vorbehalt vom Finanzamt aufgehoben wird oder die Festsetzungsverjährung abläuft. Das **Finanzamt** ist jedoch **nicht verpflichtet, Schätzungsbescheide unter den Vorbehalt der Nachprüfung zu stellen** und muss bei Fehlen des Vorbehalts auch nicht gesondert in der Rechtsbehelfsbelehrung darauf hinweisen, hat das Finanzgericht Bremen festgestellt. In diesem Fall bleibt nur die einmonatige Einspruchsfrist.

## 3. Geschäftsführervergütung trotz laufender Pension

**G**rundsätzlich gilt die **Pensionszahlung** an einen beherrschenden **GmbH-Gesellschafter, der gleichzeitig als Geschäftsführer ein Gehalt bezieht**, als verdeckte Gewinnausschüttung. Eine Ausnahme von der Regel fand das Finanzgericht Münster: Wenn **bei Beginn der Pensionszahlung noch nicht absehbar** war, dass der **Gesellschafter wieder als Geschäftsführer tätig** sein würde, die erneute Geschäftsführertätigkeit allein im Interesse der GmbH liegt und das neue Geschäftsführergehalt kein vollwertiges Gehalt ist, kann auch keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen.

## 4. Pflicht zu E-Rechnungen für Bundeseinrichtungen

**D**er Bund stellt stufenweise die Verarbeitung von Rechnungen auf ein rein digitales Verfahren um. **Seit dem 27. November 2019** sind nicht mehr nur alle Bundesministerien und Verfassungsorgane dazu verpflichtet, **elektronische Rechnungen im Format XRechnung empfangen und verarbeiten** zu können, sondern auch alle bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, wie z. B. die Bundesagentur für Arbeit. Für alle Zulieferer, die diesen Stellen Rechnungen schicken, wird die Zeit damit allmählich knapp. Denn bereits in einem Jahr gilt die Verpflichtung zum rein elektronischen Rechnungsaustausch mit allen Rechnungsempfängern auf Bundesebene. **Ab dem 27. November 2020** dürfen die Rechnungsempfänger des Bundes daher alle **papierbasierten Rechnungen** oder Rechnungen, die als **einfaches PDF ohne CEN-konformen XML-Datensatz** übermittelt werden, **zurückweisen**.

## 5. Eigentumsaufgabe eines begünstigten Familienheims

**D**ie Erbschaftsteuerbefreiung für ein selbstgenutztes Familienheim entfällt rückwirkend, wenn der Erbe das **Eigentum am Familienheim innerhalb von 10 Jahren** nach der Erbschaft **auf einen Dritten überträgt**. Soweit ist die gesetzliche Regelung klar. Der Bundesfinanzhof hat nun jedoch klargestellt, dass diese Regelung zur **Nachversteuerung auch dann greift**, wenn die **Selbstnutzung zu Wohnzwecken** aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs **fortgesetzt** wird. Eine Übertragung des Familienheims an die gemeinsamen Kinder vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist ist daher auch dann steuerschädlich, wenn ein lebenslanges Wohnrecht für das Familienheim bestehen bleibt.

## 6. Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung

**Z**war sind die **Kosten für eine Beerdigung zwangsläufige** Ausgaben und erfüllen damit eine wichtige Voraussetzung für eine außergewöhnliche Belastung. Sie können aber nur dann als solche geltend gemacht werden, wenn die **Kosten nicht in voller Höhe aus dem Nachlass bestritten** werden können und auch nicht durch sonstige im Zusammenhang mit dem Tod zugeflossene Geldleistungen abgedeckt sind. Das Finanzgericht Hamburg hat sich mit diesem Urteil einer vergleichbaren Entscheidung des Bundesfinanzhofs angeschlossen.

Pensionszahlung schließt gleichzeitige Geschäftsführervergütung aus

Sonderfall führt nicht zu verdeckter Gewinnausschüttung

alle Einrichtungen des Bundes müssen jetzt elektronische Rechnungen annehmen

Lieferanten müssen dem Bund ab November 2020 digitale Rechnungen ausstellen

Steuerbefreiung entfällt bei Eigentumsaufgabe innerhalb von 10 Jahren

weitere Selbstnutzung mit Nießbrauchsrecht schützt nicht vor Steuer

Bestattungskosten nur im Ausnahmefall als außergewöhnliche Belastung abziehbar